Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 6 E 1715/04.A (1)

Verkündet am:
25.11.2005
[redacted]
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[redacted]

Proz.-Bev.: [redacted]

gegen

[redacted]

wegen Asylrecht

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main
durch Richter am VG Grün als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. November 2005 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer. 2 ihres Bescheides vom 02.04.2004 verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG für den Kläger vorliegen. Die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid vom 02.04.2004 wird insoweit aufgehoben, als dem Kläger die Abschiebung nach Ägypten angedroht worden ist.

   Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens haben die Beklagte und der Kläger je zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn der jeweilige Kostengläubiger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am [redacted] in Alexandria geborene Kläger ist ägyptischer Staatsangehöriger. Der Kläger reiste am 03.06.2002 von Ägypten aus nach Italien, wobei er sich im Besitz eines gültigen Reisepasses befunden hat. Am 29.12.2002 flog der Kläger von Mailand nach Frankfurt am Main. In den folgenden Tagen hielt er sich bei seinem in Offenbach lebenden Bruder auf. Im Januar 2003 wurde der Kläger anlässlich einer Fahrzeugkontrolle in der Nähe von Trier kurzzeitig festgenommen. Nach einer erneuten Festnahme befand sich der Kläger ab dem 11.02.2003 in Abschiebehaft. Aus der Haft heraus stellte er am 19.03.2003 einen Asylantrag. Am 14.04.2003 wurde der Kläger aus der Abschiebehaft entlassen. Zur Begründung seines Asylantrages gab der Kläger im Rahmen seiner Anhörung durch das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 13.05.2003 in Würzburg an, dass er wegen seiner Homosexualität in Ägypten politisch verfolgt werde. Er habe mit seinem Freund [redacted] zusammengelebt. Am 10.05.2002 habe er bei ihm übernachtet. Ein Nachbar aus dem Nachbarhaus habe mitbekommen, dass er mit seinem Freund sexuelle Kontakte unterhalten habe. Er sei anschließend zu ihnen gekommen und habe sie beschimpft. An diesem Abend hätten sie ihn noch beruhigen können. Am 12.05.2002, dem Geburtstag seines Freundes, sei er in ein Restaurant gegangen, wo sie

etwas gegessen hätten. Er habe dort später die Toilette aufgesucht. In dieser Zeit habe er mitbekommen, dass der Nachbar mit einem Polizeioffizier das Restaurant betreten habe und dass sein Freund verhaftet worden sei. Er habe die Situation sofort erfasst und habe flüchten können. Bis zum 15.05.2002 habe er sich versteckt gehalten. Anschließend sei er nach Italien gegangen. Sein Freund sei durch ein Gericht in Alexandria zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Man habe ihm vorgeworfen, homosexuell zu sein. Auch ihm selbst – dem Kläger – drohe deswegen strafrechtliche Verfolgung in seinem Heimatland. Die Polizei habe des öfteren bei seinen Eltern nach ihm gefragt. Seine Eltern hätten der Polizei zur Antwort gegeben, dass sie seinen Aufenthalt nicht kennen würden. In der Anklageschrift seines Freundes sei sein Name genannt.

Am 03.09.2003 begründete der Kläger mit Herrn [redacted] aus I eine eingetragene Lebenspartnerschaft.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag des Klägers mit Bescheid vom 02.04.2004 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Gleichzeitig verneinte es das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, da er anderenfalls nach Ägypten abgeschoben würde. Zur Begründung heißt es darin im Wesentlichen, dass der Kläger eine Verfolgungssituation nicht glaubhaft vorgetragen habe. Bei der Darstellung seiner Asylgründe habe er es bei der bloßen Aussage , von einem Nachbarn zusammen mit seinem Freund beobachtet worden zu sein, belassen, ohne fundierte Einzelschilderungen anzufügen. Unterstützt werde diese Einschätzung durch den Umstand, dass der Kläger während der von ihm genannten Aufenthaltszeiten in Italien und in der Bundesrepublik Deutschland keine Anstrengungen unternommen habe, einen Asylantrag zu stellen. Weder aufgrund der polizeilichen Ausweisungsverfügung im Januar 2003 noch nachdem er bei der Ausübung einer illegalen Beschäftigung erneut von der Polizei aufgegriffen worden sei, habe er ein Schutzersuchen gestellt. Der Bescheid wurde am 06.04.2004 als Einschreiben zur Post gegeben.

Dagegen hat der Kläger am 08.04.2004 Klage erhoben. Zur Begründung beruft er sich auf sein bisheriges Vorbringen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 02.04.2004 (2817804-287) zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1, hilfsweise § 53 AuslG, vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 16.11.2004 hat die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Das Gericht hat Beweis erhoben über die Behauptung des Klägers, ihm drohe in Ägypten wegen seiner Homosexualität politische Verfolgung, durch Einholung von Auskünften des Auswärtigen Amtes, des Deutschen Orient-Institutes und von amnesty international. Bezüglich des Inhaltes der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 12.01.2005 wird auf Blatt 53 bis 56 der Gerichtsakte, hinsichtlich des Inhaltes der gutachterlichen Stellungnahme des Deutsche Orient-Institutes vom 06.06.2005 wird auf Blatt 80 ff. der Gerichtsakte und hinsichtlich der gutachterlichen Stellungnahme von amnesty international vom 29.07.2005 wird auf Blatt 104 ff. der Gerichtsakte Bezug genommen. Ferner hat das Gericht den Kläger informatorisch angehört. Diesbezüglich wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 25.11.2005 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, denjenigen der beigezogenen Behördenakte der Beklagten sowie auf die in das Verfahren eingeführten Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist insoweit begründet, als das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in dem angegriffenen Bescheid vom 02.04.2004 festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Insoweit ist der angegriffene Bescheid rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO), da der Kläger Anspruch auf eine entsprechende, sich nunmehr nach § 60

Abs. 1 AufenthG richtende Feststellung hat, weil ihm bei einer Abschiebung nach Ägypten dort politische Verfolgung droht. Soweit der Kläger hingegen seine Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG beantragt hat, ist seine Klage unbegründet, denn die Ablehnung seines diesbezüglichen Asylantrages ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, als politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG anerkannt zu werden, weil er über den sicheren Drittstaat Italien in das Bundesgebiet eingereist ist. Nach Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG kann sich nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften einreist. Dies ist bei dem Kläger der Fall gewesen.

Dagegen liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Klägers vor. Diese Vorschrift ist mangels einer Übergangsvorschrift für die durch das Zuwanderungsgesetz am 01.01.2005 in Kraft getretenen Vorschriften hier anzuwenden (§ 77 Abs. 1 S. 1 2. Halbsatz AsylVfG).

Eine Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG liegt vor, wenn dem Ausländer in dem Staat, in den er abgeschoben werden soll, sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Diese spezifische Zielrichtung ist anhand des inhaltlichen Charakters der Verfolgung nach deren erkennbaren Zweck und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu ermitteln. Es ist also zu prüfen, ob die Verfolgung wegen eines der genannten Merkmale in diesem Sinne erfolgt, wobei es auf die in der Maßnahme selbst objektiv erkennbar werdende Anknüpfung an die genannten Persönlichkeitsmerkmale ankommt. Die Gefahr einer derartigen Verfolgung ist gegeben, wenn dem Ausländer bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, wobei die insoweit erforderliche Zukunftsprognose auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abstellt und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein muss. Einem Ausländer, der bereits einmal politisch verfolgt war, kann eine Rückkehr in seine Heimat nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Demgemäß gelten für die Beurteilung, ob

ein Ausländer politisch Verfolgter i. S. v. § 60 Abs. 1 AufenthG ist, unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Ist der Ausländer wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist oder war ihm ein Ausweichen innerhalb des Heimatstaates nicht zumutbar, so genießt er Abschiebungsschutz, wenn die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung noch fortbestehen.

Der Asylsuchende ist aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse zu schildern, die seiner Auffassung zufolge geeignet sind, den Asylanspruch zu tragen und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung angemessen zu berücksichtigen ist.

Allerdings war der Kläger nach Überzeugung des Gerichts nicht aus individuellen Gründen gezwungen, sein Heimatland zu verlassen und in der Bundesrepublik Deutschland Schutz und Zuflucht zu suchen. Sein diesbezügliches Vorbringen kann dem Kläger nicht geglaubt werden. So spricht gegen die Richtigkeit der Angaben des Klägers zu seinem Verfolgungsschicksal, dass er weder in Italien noch in den ersten drei Monaten seines Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag gestellt hat. Der Kläger hat sich seinen eigenen Angaben zufolge zirka sechs Monate lang in Italien aufgehalten und ist Ende des Jahres 2002 dann von dort aus nach Deutschland geflogen. Weder nach seinem ersten Aufgreifen durch die Polizei im Januar 2003 noch nach seiner Inhaftierung im Februar 2003 hat der Kläger aber einen Asylantrag gestellt. Diesen Asylantrag stellte der Kläger vielmehr erst im März 2003 aus der Abschiebehaft heraus. Dieses Verhalten spricht deswegen gegen die Richtigkeit der Angaben des Klägers, weil er vorgetragen hat, dass er unmittelbar nach der Verhaftung seines Freundes Ägypten verlassen hat, da er befürchte-

te, dass er ebenfalls in Ägypten wegen seiner Homosexualität verhaftet werden könnte. Die ihm drohende politische Verfolgung soll deshalb ursächlich für seine Ausreise aus seinem Heimatland gewesen sein. Dennoch bezog sich der Kläger zur Begründung seines Aufenthaltes in Italien und in Deutschland nicht auf diesen Umstand, sondern zog es sogar vor, sich in Deutschland illegal aufzuhalten. Gegen die Richtigkeit seiner Angaben spricht auch, dass den vom Gericht um Auskunft gebetenen sachverständigen Stellen im Zusammenhang mit der Strafverfolgung von Homosexuellen in Ägypten ein [redacted] unbekannt ist. Zudem bestehen erhebliche Zweifel daran, dass [redacted] der richtige Vorname des (angeblichen) Freundes des Klägers ist, da Namen von Ägyptern in der Regel aus vier Bestandteilen, nämlich Vorname, Name des Vaters, Name des Großvaters und Nachname bestehen (vgl. Schreiben von amnesty international vom 14.01.2005). Es mag zwar sein, dass "[redacted]" ein Deckname ist, allerdings ist in diesem Fall davon auszugehen, dass dem Kläger der richtige Name seines früheren Freundes bekannt ist. Diesen Namen ist der Kläger jedoch schuldig geblieben.

Dennoch liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Klägers vor, denn ihm droht wegen seiner Homosexualität, an deren irreversiblem Vorliegen für das Gericht kein Anlass zu Zweifeln besteht, die Gefahr einer politischen Verfolgung in Ägypten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann eine politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG unter bestimmten Voraussetzungen auch dann gegeben sein, wenn andere als die in Art. 1 A Nr. 2 GK ausdrücklich genannten Merkmale und Eigenschaften zum Anknüpfungs- und Bezugspunkt für Verfolgungsmaßnahmen genommen werden (Urt. v. 15.03.1988 – 9 C 278/86, BVerwGE 79, 143). Ausschlaggebend für die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfolgte Orientierung des Begriffs des politisch Verfolgten am Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention war, dass sich in der grundgesetzlichen Asylgewährung das unmittelbare Erlebnis zahlloser Verfolgungs- und Vertreibungsschicksale vor allem auch während der NS-Zeit und nach 1945 widerspiegelt. Der Vorschrift des Art. 1 A Nr. 2 GK kommt deshalb eine zwar sehr wesentliche, indessen keine strikt abschießende Bedeutung für die Bestimmung politischer Verfolgungsgründe im Rahmen des Art. 16 a Abs. 1 GG zu. Der asylrechtliche Schutz beruht auf dem allgemeinen Gesichtspunkt, dass derjenige Asyl genießen soll, der Verfolgungsmaß-

nahmen deshalb befürchten muss, weil er aufgrund unabänderlicher persönlicher Merkmale anders ist als er nach Ansicht des Verfolgers zu sein hat. In Art. 16 a Abs. 1 GG kommt damit unter anderem die allgemeine Rechtsüberzeugung zum Ausdruck, dass kein Staat das Recht haben soll, eine Person wegen ihr unveränderlich anhaftender Eigenschaften an Leib, Leben oder Freiheit zu beeinträchtigen. Aus diesen Überlegungen muss – auch vor dem historischen Hintergrund der in KZ-Lagern vollzogenen "Sonderbehandlung" von Homosexuellen im Dritten Reich – zu den asylrechtlich relevanten unveränderlichen Eigenschaften auch eine homosexuelle Veranlagung gerechnet werden (BVerwG a. a. O.).

Allerdings sollen nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Homosexualität betreffenden Verbotsnormen als solche noch keinen hierauf zielenden Eingriff darstellen, wenn sie nicht an die homosexuelle Veranlagung, sondern an ein bestimmtes äußeres Verhalten anknüpfen und zum Schutz der öffentlichen Moral erlassen worden sind, weil das Asylrecht nicht die Aufgabe habe, möglicherweise gewandelte moralische Anschauungen in der Bundesrepublik über homosexuelles Verhalten in anderen Staaten durchzusetzen, sodass der Untersagung einverständlicher homosexueller Betätigung unter Erwachsenen aus Gründen der dort herrschenden öffentlichen Moral für sich allein keine asylrechtliche Bedeutung beigemessen werden könne. Dieser Rechtsprechung kann allerdings nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Sie ist abzulehnen, wenn bestimmte Strafvorschriften lediglich den privaten und nicht den öffentlichen Bereich betreffen. Zwar mag es zumutbar sein, von einer Person eine gewisse Zurückhaltung ihres Verhaltens in der Öffentlichkeit zu verlangen, sodass eine Strafwürdigkeit der Erregung öffentlichen Ärgernisses oder der Verbreitung öffentlicher Schriften noch keine politische Verfolgung darstellen würde. Dies kann aber den privaten Lebensbereich nicht mitumfassen, weil insoweit ein "Betätigungsverbot" die Menschenwürde verletzen würde, wenn der Homosexuelle praktisch gezwungen wäre, lebenslänglich auf zwischenmenschliche sexuelle Akte zu verzichten, da ihm dadurch das existenzielle Minimum sexueller Betätigung entzogen würde. Das Verlangen, eine von der Bevölkerungsmehrheit abweichende sexuelle Orientierung zu unterdrücken, sofern hierdurch die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, stellt einen schweren und unerträglichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar (VG Gießen, Urt. v. 26.08.1999 – 10 E 30832/98, NVwZ-Beilage 1999, 119 f.). Im Übrigen kann eine Veranla-

gung nur in einem bestimmten Verhalten überhaupt sichtbar werden, sodass Vorschriften, welche Homosexualität unter Strafe stellen, üblicherweise an bestimmte Verhaltensweisen anknüpfen müssen. Eine Unterscheidung zwischen dem asylrechtlich relevanten Verbot der Veranlagung und dem asylrechtlich irrelevanten Verbot der Betätigung ist deshalb abzulehnen.

Die strafrechtliche Situation in Ägypten stellt sich folgendermaßen dar: Eine Vorschrift, welche ausdrücklich Homosexualität oder homosexuelle Betätigung unter Strafe stellt, existiert in Ägypten nicht. Allerdings wird Homosexualität in Ägypten unter anderen breiter formulierten Straftatbeständen subsumiert (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Frankfurt am Main vom 12.01.2005). Auf Homosexuelle findet das Gesetz Nr. 10/1961 zur Bekämpfung der Prostitution Anwendung. Nach Artikel 9 (c) wird mit Haftstrafe nicht unter drei Monaten und bis zu drei Jahren und Geldstrafe zwischen L.E. 25 und L.E. 300 oder eine dieser beiden Strafen bestraft, wer gewohnheitsmäßig Ausschweifung oder Prostitution betreibt (Anlage zur Auskunft des Auswärtigen Amtes a. a. O.). Diese Vorschrift wird ganz gezielt dazu benutzt, um homosexuelle Handlungen (zwischen Männern) strafrechtlich zu verfolgen, aber darüber hinaus auch, um gegen Homosexuelle als gesellschaftliche Gruppe vorzugehen (Auskunft von amnesty international an das VG Frankfurt am Main vom 29.07.2005, Seite 6). Bereits 1949 wurde bei der Beratung eines Entwurfs für ein Antiprostitutionsgesetz im ägyptischen Abgeordnetenhaus erstmals ein Bezug zwischen dem später im oben genannten Gesetz verwendeten Begriff fugur ("Unzucht/Ausschweifung") und männlicher Prostitution hergestellt. 1975 wurde in einer Entscheidung des ägyptischen Kassationsgerichts festgelegt, dass auch nichtkommerzielle gleichgeschlechtliche Handlungen (zwischen Männern) als Unzucht (fugur) zu betrachten sind (Cassation Court ruling, case no. 683/judicial year 45, 12. Mai 1975). Nach heutigem Verständnis bezeichnet "fugur" im ägyptischen Recht gewohnheitsmäßige (d. h. mehr als einmal innerhalb von drei Jahren mit mehr als einer Person) gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Männern, mit oder ohne finanzielle Interessen (amnesty international, a. a. O. Seite 7; Human Rights Watch, In a Time of Torture, The Assault on Justice in Egypt´s Crackdown on Homosexual Conduct, Seite 131 - 135 = Anlage zur Auskunft von amnesty international). Ein Vorgehen gegen die "Ausschweifung" heterosexueller Personen ist Human Rights Watch nicht bekannt (Courts held that non-commercial sex between a woman and a men was not punish-

able even if practised "habitually". Non commercial sex between two men was " a. a. O. Seite 14).

Mit dem Gesetz gegen die Prostitution wird auch nicht bloß die homosexuelle Betätigung, sondern die homosexuelle Veranlagung unter Strafe gestellt. Nach amnesty international ist das Kriterium der Gewohnheitsmäßigkeit ein Hinweis darauf, dass das Gesetz insbesondere gegen Personen mit einer ausgeprägten homosexuellen Identität gerichtet ist, also nicht nur einzelne Handlungen bestraft, sondern das Individuum in seiner ganzen Existenz kriminalisiert. Dass die Gewohnheitsmäßigkeit sich in der Praxis kaum nachweisen lässt, spielt für die Behörden bei der Strafverfolgung offenbar keine Rolle (amnesty international a. a. O., S. 7). Dafür spricht auch, dass in den vergangenen Jahren immer wieder von Fällen berichtet wurde, in denen Mitarbeiter der Polizei auf einschlägig bekannten Internetseiten Kontakt mit homosexuellen Männern aufgenommen hatten und unter Vorspiegelung einer falschen Identität Treffen vereinbart hatten. Kamen die ahnungslosen Männer dann zum Treffpunkt, wurden sie sogleich in Arrest genommen (Auskunft des Deutschen Orient-Instituts an das VG Frankfurt am Main vom 06.06.2005, S. 2), also zu einem Zeitpunkt, in dem es noch zu keinen sexuellen Handlungen gekommen war. Nach amnesty international gründeten die daraufhin erfolgten Festnahmen und Anklagen sich allein auf die im Chat ausgetauschten Nachrichten (amnesty international a. a. O. Seite 3).

Die dem Kläger bei einer Rückkehr nach Ägypten drohende Bestrafung weist auch die nötige Asylrelevanz auf. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Frankfurt am Main vom 12.01.2005 wurden in den meisten Fällen der Verfolgung von Homosexuellen Strafen zwischen einem und drei Jahren Haft verhängt, häufig eher an der Obergrenze dieser Spanne. In dem von den Auskunftsstellen dokumentierten "Queenboat-Prozess" wurden 21 Angeklagte zu drei Jahren Haft wegen gewohnheitsmäßiger Unzucht verurteilt. Vierzehn von ihnen erreichten im Berufungsverfahren eine Reduzierung ihrer Haftstrafe auf ein Jahr (amnesty international a. a. O. Seite 2). Auch in den weiteren von amnesty international dokumentierten Verfahren kam es zu Verurteilungen zwischen sechs Monaten und drei Jahren Gefängnis (vgl. amnesty international a. a. O. Seite 3 f.). Laut dem Deutschen Orient-Institut betrugen die verhängten Strafen in den Fällen, in denen es zu einer Verurteilung kam, drei Jahre Gefängnis (Deutsches Orient-Institut a. a. O. Seite 7). Mit der Ver-

hängung von mehrjährigen Gefängnisstrafen ist die Schwelle der Asylrelevanz überschritten, da Asylrecht auch genießt, wessen persönliche Freiheit bedroht ist.

Es liegt auch die hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür vor, dass es bei einer Rückkehr des Klägers nach Ägypten zu einer Verfolgung kommt. Eine strafrechtliche Ahndung muss objektiv mit beachtlicher – nicht notwendig mit mehr als fünfzig Prozentiger – Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit drohen (BVerwG a. a. O.). Muss die Wahrscheinlichkeit hinreichend sein, ist damit gerade kein absoluter Wahrscheinlichkeitsgrad vorgegeben. Vielmehr müssen bei zusammenfassender Bewertung des Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. In einer aussichtslosen Lage befindet sich derjenige, der von einem seine Menschenwürde verletzenden Verbot betroffen ist und dieses Verbot nicht ignorieren kann, ohne das Risiko einzugehen, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Dieses Risiko besteht nur dann nicht, wenn das Verbot staatlicherseits wie eine Nichtnorm behandelt wird, wenn es also eine ausdrückliche Nichtverfolgungspolitik gibt, oder wenn aufgrund einer gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Verurteilung ausgeschlossen werden kann (Kapell, ZAR 1999, 260, 264).

Von letzterem kann in Ägypten nicht ausgegangen werden. Im Gegenteil ist festzuhalten, dass in Ägypten eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung wegen Homosexualität gegeben ist. Die von amnesty international in seiner vom Gericht eingeholten Auskunft dokumentierten Fälle wurden von der Gefangenenhilfsorganisation ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführt. Alle drei vom Gericht um Auskunft gebetenen sachverständigen Stellen berichten, dass es seit 2001 in Ägypten eine Reihe von Prozessen gegen homosexuelle Männer gegeben hat. Das Deutsche Orient-Institut spricht davon, dass es seit dieser Zeit eine stets zunehmende Zahl von Anklagen und auch von Verurteilungen im Zusammenhang mit dem Vorwurf homosexueller Praktiken in Ägypten gegeben hat. Die internationale Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch hat 179 namentlich dokumentierte Fälle registriert. Die Organisation geht aber davon aus, dass diese Zahl bekannt gewordener Anklageerhebungen lediglich einen kleinen Anteil der tatsächlich eingeleiteten Verfahren darstellt. Es handelt sich dabei deshalb nur um die "Spitze des Eisberges". Tatsächlich dürfte die Zahl wegen ihrer sexuellen Neigung verfolgter Männer höher liegen, weil es nicht in jedem Fall auch zu einer gerichtlichen Anklage kommt, sondern sich

die Angelegenheit gewissermaßen im Vorfeld durch polizeiliche Drangsalierungen "erledigt" (Deutsches Orient-Institut a. a. O. Seite 2). Darüber hinaus sind Hunderte weitere bedrängt, festgenommen und zum Teil gefoltert worden, ohne das gegen sie Anklage erhoben worden ist (amnesty international a. a. O. Seite 5). Von der seit 2001 zu beobachtenden "Verfolgungskampagne" verspricht sich die ägyptische Regierung "Positionsvorteile" im Verhältnis zu den religiösen Fanatikern, denn die Homosexuellen sind für die Regierung kein "problematisches Opfer", denn Homosexualität ist im Allgemeinen äußerst schlecht angesehen. Zudem spielt in der ägyptischen Presseberichterstattung über Verfahren gegen Homosexuelle häufig ein politischer Aspekt hinein, da man nämlich diese Leute der Verschwörung gegen Ägypten oder sogar des Zionismus oder der Beihilfe für die Zionisten beschuldigt hat, da Homosexualität im besonderen Maße als eine "westliche Unart" angesehen wird, und deshalb die Teilnahme an homosexuellen Aktivitäten als kulturelle und westliche Zersetzung der ägyptischen Gesellschaft aufgefasst wird. Mit der Verbindung der Homosexualität zum Zionismus hat die ganze Angelegenheit auch noch einen politischen Anstrich im engeren Sinne des Wortes bekommen (Deutsches Orient-Institut a. a. O. Seite 9).

Da die Beklagte demnach zu verpflichten ist, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG festzustellen, sind Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entbehrlich (vgl. § 31 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AsylVfG). Die in dem Bescheid vom 02.04.2004 enthaltene Abschiebungsandrohung ist insoweit rechtswidrig, als sie die Abschiebung nach Ägypten androht, wohin der Kläger gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG gerade nicht abgeschoben werden darf, weshalb dieser Teil der Abschiebungsandrohung aufzuheben ist (vgl. § 59 Abs. 3 S. 2 u. 3 AufenthG i. V. m. § 34 Abs. 1 AsylVfG; vgl. zu der inhaltlich identischen Rechtslage unter Geltung des Ausländergesetzes BVerwG, Urt. v. 19.11.1996 – 1 C 6.95, BVerwGE 102, 249, 257).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 Abs. 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.